



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 20 / LĚTNIK 20

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Tagesordnung der 22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.10.2010
 - Berufung einer Ersatzperson
- SEITE 2**
- Beschlüsse der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.09.2010
 - Beschlüsse der 21. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.09.2010
 - Allgemeinverfügung
- SEITE 3**
- Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“

- SEITE 4**
- Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“
 - Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Anträgen des Landesumweltamtes Brandenburg zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
- SEITE 5**
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Altstadt im Bereich der Stadt Cottbus
 - Bekanntmachungen des Fachbereiches Immobilien

- SEITE 6**
- Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan M/5/58-1 „Nördliche Mühleninsel“

- Beschluss des Bebauungsplans Cottbus „Gewerbegebiet verlängerte Querstraße“ Nr. N/34/29
- SEITE 7**
- Öffentliche Auslegung Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N/34/62 „Sielower Landstraße Ost II“
 - Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben Cottbus, Umsteiganlage Madlow einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

NICHTAMTLICHER TEIL

- SEITE 8**
- Ausschreibung von Lehrstellen
 - Landeswettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune – die sorbische (wendische) Sprache lebt“

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 27.10.2010, um 14:00 Uhr,
im Tagungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,
stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 20.10.2010

Tagesordnung

der 22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.10.2010
(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

- I. Öffentlicher Teil**
- 1. Bestätigung der Tagesordnung**
 - 2. Einwohnerfragestunde**
 - 3. Fragestunde**
 - 4. Berichte und Informationen**
 - 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters**
Berichterstatter: Herr Szymanski
 - 4.2 Bericht zu sorbischen (wendischen) Angelegenheiten**
Berichterstatterin: Frau Kossatz
 - 5. Beschlussvorlagen**
 - 5.1 OB-022/10**
8. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)

- 5.2 OB-023/10**
6. Aktualisierung der Beschlussfassung zur Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode. (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008)
- 5.3 I-021/10**
Umbesetzungen im Zweckverband der Sparkasse Spree-Neiße, im Braunkohlensausschuss sowie im Werksausschuss des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House
- 5.4 II-010/10**
Genehmigung eines erheblichen überplanmäßigen Aufwandes/Auszahlung nach § 70 Abs. 1 Kommunalverfassung Land Brandenburg in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg zu Gunsten des Produktes 054 545 010 Straßenreinigung
- 5.5 II-013/10**
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung
- 5.6 III-005/10**
Schulbezirkssatzung Grundschulen (mit Austauschunterlagen vom 15.10.2010)
- 5.7 IV-072/10**
„Solarpark Döbbrick-Ost“ Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes
- 5.8 IV-073/10**
Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“
- 6. Anträge**
Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1. Grundstücksangelegenheiten**
- 1.1 IV-060/10 Grundstücktausch ohne Wertausgleich**
- 2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen**
Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Information des Oberbürgermeisters zur SWC GmbH**

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 20.10.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson

Hiermit gebe ich auf der Grundlage von § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (KommWahlG) öffentlich bekannt,

Herr Dr. Manfred Schemel

aus dem Wahlkreis 2 für den Wahlvorschlagsträger DIE LINKE. gemäß amtlichem Wahlergebnis der Kommunalwahl vom 28.09.2008 in Verbindung mit § 60 und § 51 KommWahlG ab dem 01.10.2010 in das Ehrenamt eines Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung Cottbus berufen ist.

Frau Ulrike Schuster hatte ihr Ehrenamt als Stadtverordnete zum 30.09.2010 zurückgegeben.

Cottbus, 07.10.2010

gez. Gerold Richter
Kommunalwahlleiter

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.09.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.09.2010

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr.

OB-019/10

Sachverhalt

7. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)

(mehrheitlich zugestimmt)

Festlegung des kalkula-

torischen Zinssatzes der Stadtverwaltung Cottbus für das Haushaltsjahr 2011

(mehrheitlich zugestimmt)

1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II (Nr. N/34/62) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Auslegungsbeschluss

(mehrheitlich zugestimmt)

Erlass einer Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. N/32/81 „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“

(mehrheitlich zugestimmt)

Sicherung der Gesamtfinanzierung des städtischen Anteils für Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

(mehrheitlich zugestimmt)

Bebauungsplan M/5/58-1 „Nördliche Mühleninsel“ Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

(mehrheitlich zugestimmt)

Umbenennung des Stadthallenvorplatzes in den „Platz der Deutschen Einheit“

Antragsteller: Fraktion CDU, FDP, FLC

(Austauschantrag vom 14.09.2010)

(mehrheitlich in Neufassung zugestimmt)

Antrag zur Aufstellung Haushalt 2011 Fortschreibung HSK 2011 bis 2014 Neuorganisation der CMT Cottbus und ihrer Aufgabefelder

Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne; DIE LINKE.

Beschluss-Nr.

OB-019-21/10

I-016-21/10

IV-054-21/10

IV-062-21/10

IV-065-21/10

IV-067-21/10

A-005-21/10

A-006-21/10

(Austauschantrag vom 28.09.2010)

(mehrheitlich zugestimmt)

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

OB-021/10

Sachverhalt

Vergleich zwischen der Stadt Cottbus und der TKC Betriebsstraße Cottbus GmbH

(mehrheitlich zugestimmt)

I-018/10

Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für den BgA Beteiligung an der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG

(einstimmig zugestimmt)

Beschluss-Nr.

OB-021-21/10

I-018-21/10

Cottbus, 08.10.2010

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 21. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 22.09.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse der 21. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.09.2010

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

OB-020/10(HA)

Sachverhalt

Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Cottbus

(einstimmig zugestimmt)

Beschluss-Nr.

HA-OB-020-09/10

IV-022/10(HA)

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

(einstimmig zugestimmt)

HA-IV-022-09/10

IV-056/10(HA)

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

(einstimmig zugestimmt)

HA-IV-056-09/10

IV-057/10(HA)

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

(einstimmig zugestimmt)

HA-IV-057-09/10

IV-058/10(HA)

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

(einstimmig zugestimmt)

HA-IV-058-09/10

IV-059/10(HA)

Verkauf von Grundstücken mit Wertausgleich

(einstimmig zugestimmt)

HA-IV-059-09/10

IV-069/10(HA)

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

(einstimmig zugestimmt)

HA-IV-069-09/10

Cottbus, 01.10.2010

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Allgemeinverfügung

Die Stadt Cottbus erlässt gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Ordnungsbekanntmachungsgesetz (OBG) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. S. 266), §§ 35 Satz 2, § 41 Absatz 2 Verwaltungsverfahrenssetzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78), § 11 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/91 S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 303) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist im nachfolgenden Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt.
2. Räumlicher Geltungsbereich ist der Einkaufsboulevard entlang der Gelsenkirchener Allee im Bereich Albert-Schweitzer-Str. 10 - 13 bis zur Bertolt-Brecht-Straße 9 einschließlich der drei Springbrunnen.
3. Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind. Die Stadt Cottbus kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01. November 2010 und wird bis zum 30. Juni 2011 befristet.
6. Entsprechend § 23 Ziffer 1 e des OBG in Verbindung mit § 16 des Brandenburgischen Polizeigesetzes können Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden.

Begründung:

Wiederholt wird Klage geführt, dass sich alkoholisierte Personen im Umfeld des Boulevards der Gelsenkirchener Allee vorbeikommenden Passanten in gefährdender Weise nähern oder diese belästigen. Die Passanten fühlen sich in solchen Situationen nicht nur gestört, sondern auch gefährdet.

Grundsätzlich dient ein angeordnetes Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen einerseits der Verhinderung von Beschädigungen und Verunreinigungen; andererseits sollen Benutzer der öffentlichen Anlagen vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Alkoholisierte Personen im o.g. Bereich stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Diese Gefahr haben Ordnungsbehörden gemäß § 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit dem § 13 Abs. 1 OBG abzuwehren.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrenssetzungsgesetzes als Allgemeinverfügung ergehen und richtet sich an alle Personen, die mit alkoholischen Getränken den Geltungsbereich aufsuchen.

Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diesem Wege sollen die Belästigungen und Gefährdungen von Personen verhindert werden.

Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Das Alkoholverbot ist angemessen, da es sich nicht um ein generelles Alkoholverbot im gesamten Stadtgebiet handelt und damit ausreichend andere öffentliche Flächen zur Verfügung stehen.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen im Umfeld des Geltungsbereiches ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

AMTLICHER TEIL

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus zu erheben.

Cottbus, 21.10.2010

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungs- plan „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“

Auf Grund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in Ihrer Tagung am 29.09.2010 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:
 - im Norden: südliche Grenze der Flur 65 Flurstücke 152, 164 (Schmellwitzer Straße 119) 168 (Stadt Cottbus) und tw. 165 (Thälmannstraße 17)
 - im Osten: Gerhart-Hauptmann Straße 15, Schmellwitzer Straße 112 (Flur 65 Flurstück 150), Johannes Brahms Straße 15
 - im Süden: Mozartstraße
 - im Westen: Schmellwitzer Straße
- Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Flur 65, Flurstücke 22/1, 24, 51/40, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 144, 151, 218, 219, 221, 51/8, 147, 143
- Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 20.07. 2010 (Anlage 1) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt Cottbus nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- In Anwendung von § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus.

§ 4 Inkrafttreten

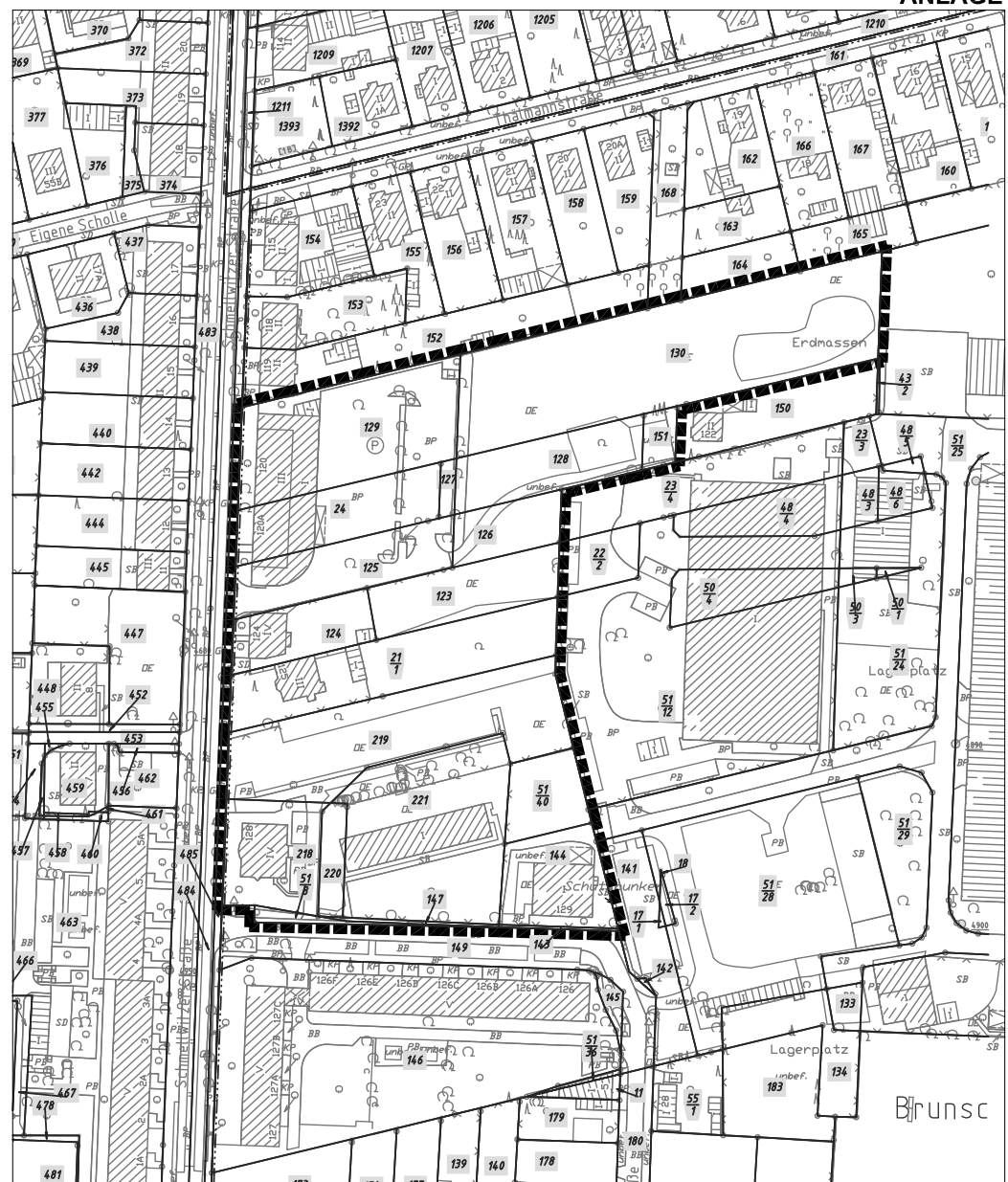
Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch (BauGB) maßgebend.

Cottbus, 01.10.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

ANLAGE**LEGENDE:**

-  Geltungsbereich
Veränderungssperre



STADTVERWALTUNG COTTBUS
FACHBEREICH
STADTENTWICKLUNG

Anlage zur
Satzung über die Veränderungssperre
Bebauungsplan Schmellwitzer Str. / Mozartstr.
Bearbeitungsstand: 20.07.2010
Vorlagen-Nr.: IV-062/10

FBL:
Tzschoppe

Bearbeiter:
Krause

Maßstab:
1:1500

Datum:
Juli 2010

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung**Erllass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.10.2009 (Beschluss-Nr. IV-139-12/09) eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens, Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in öffentlicher Sitzung am 29.09.2010 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab dem 25.10.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Cottbus, 01.10.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

wassermessstelle im Bereich südlich der Kolkwitzer Straße östlich der Bahngleise in der Gemarkung Ströbitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf dem Grundstück eine Grundwassermessstelle zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Ströbitz; Flur 30; Flurstück 353
Gemarkung Ströbitz; Flur 170; Flurstück 3

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.10.2010 bis 19.11.2010
bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-011-Ströb30170 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 09.07.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf dem Grundstück eine Grundwassermessstelle zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Sielow; Flur 6; Flurstück 386

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.10.2010 bis 19.11.2010
bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-009-Sielow6 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 09.07.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle im Bereich nördlich der Straße „Am Priorgraben“ östlich der Bahngleise und eine Grundwassermessstelle im Bereich südlich der Kolkwitzer Straße östlich der Bahngleise in der Gemarkung Ströbitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.08.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle im Bereich nördlich der Straße „Am Priorgraben“ östlich der Bahngleise und eine Grund-

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle im Bereich östlich der Kreuzung der Verkehrswege „Am Zollhaus“ und „Am Birkenhain“ in der Gemarkung Sielow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.08.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle im Bereich östlich der Kreuzung der Verkehrswege „Am Zollhaus“ und „Am Birkenhain“ in der Gemarkung Sielow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle im Bereich südlich der Objekte Bautzener Straße 89, eine Grundwassermessstelle südlich der Hermann-Löns-Straße im Bereich zwischen den Parkplätzen nördlich des Südfriedhofes, eine Grundwassermessstelle westlich der Bautzener Straße im Bereich östlich des Objektes Bautzener Straße 144 und eine Grundwassermessstelle westlich der Straße der Jugend im Bereich südwestlich der Eisenbahnbrücke (Unterführung) Straße der Jugend in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat

AMTLICHER TEIL

das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung (Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.08.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle im Bereich südlich der Objekte Bautzener Straße 89, eine Grundwassermessstelle südlich der Hermann-Löns-Straße im Bereich zwischen den Parkplätzen nördlich des Südfriedhofes, eine Grundwassermessstelle westlich der Bautzener Straße im Bereich östlich des Objektes Bautzener Straße 144 und eine Grundwassermessstelle westlich der Straße der Jugend im Bereich südwestlich der Eisenbahnbrücke (Unterführung) Straße der Jugend in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf den Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

**Gemarkung Spremberger Vorstadt;
Flur 124; Flurstück 100
Gemarkung Spremberger Vorstadt;
Flur 128; Flurstück 49
Gemarkung Spremberger Vorstadt;
Flur 142; Flurstück 70
Gemarkung Spremberger Vorstadt;
Flur 143; Flurstück 47**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.10.2010 bis 19.11.2010

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt
und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5
03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-010-SpremV während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 09.07.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Öffentliche Bekanntmachung

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Aktenzeichen: 09.53 – 1513

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Altstadt im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walter-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 09. Juli 2010, eingegangen am 09. Juli 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Bahnstromanlage Straßenbahn Cottbus, Westtrasse, Abschnitt B, Ströbitz bis Berliner Platz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Altstadt in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1513** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember

1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 05. Oktober 2010

**Im Auftrag
Grunenberg**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz und Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet) zu veräußern:

a) Schmellwitzer Str. 77:

Das Grundstück in der Gemarkung Schmellwitz Flur 69, FS 1284 ist zum Teil mit einem Geschäftshaus, einem Lagergebäude, Garagen und einer Werkstatt (leer stehend) bebaut.

Grundstücksgröße: 3.031 m²
Verkehrswert: 68.000,00 €

b) Schwanstr. 11:

Wohn- und Geschäftshaus (leer stehend) in der Gemarkung Altstadt, Flur 16, Flurstück 170.

Grundstücksgröße: 578 m²
Mindestgebot: 280.000,00 €

c) Altmarkt 29:

Bebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 155. Die Immobilie ist Bestandteil des Denkmalsbereiches Altmarkt.

Grundstücksgröße: 760 m²
Mindestgebot: 800.000,00 € (zuzüglich Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet)

d) S.-Halske-Ring 2:

Das Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 48, Flurstücke 16/1TF, 22/3 TF, 50/9 TF ist mit einer ehemaligen Schwimmhalle (leer stehend) bebaut und befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „BTU-Cottbus“.

Gesamtgröße: ca. 7.112 m²
(noch zu vermessende Teilflächen)
Mindestgebot: 115.000,00 €

Nutzungsbeschränkung:

Eine Nachnutzung der Immobilie als Standort für Schwimmhalle/Freizeitbad bzw. der Nutzung des Wasserbeckens für physiotherapeutische Behandlungen ist ausgeschlossen. Ferner werden weitere Nutzungen für eine Tankstelle, für Einzelhandelseinrichtungen (Discounter usw.), für Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Hierzu finden am **28.10.2010** für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort Besichtigungen statt:

(FORTSETZUNG AUF SEITE 6)

AMTLICHER TEIL

(FORTSETZUNG VON SEITE 5)

- Schmellwitzer Str. 77 um 14.00 Uhr
 - Siemens-Halske-Ring 2 um 15.30 Uhr
 - Altmarkt 29 um 16.30 Uhr
 - Schwanstr. 11 um 17.30 Uhr

Kaufgebote für die Objekte a) bis d) sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Schmellwitzer Str. 77“
 Kaufpreisgebot zu b) „Schwanstr. 11“
 Kaufpreisgebot zu c) „Altmarkt 29“
 Kaufpreisgebot zu d) „Siemens-Halske-Ring 2“

bis **20.11.2010** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine **unverbindliche Aufforderung** zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

Cottbus, 11.10.10

gez. Hans Limberg
 amt. Fachbereichsleiter Immobilien

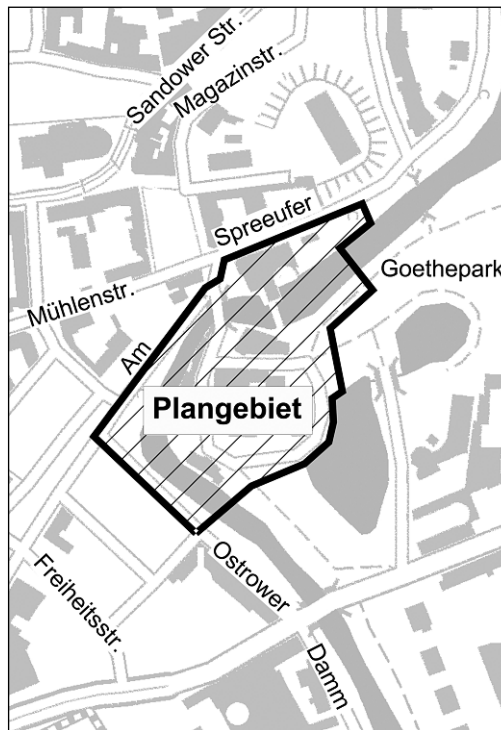
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan M/5/58-1 „Nördliche Mühleninsel“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 29.09.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet zwischen Ostrower Damm, Neustädter Platz/Am Spreeufer, E-Werk und Kunstmuseum Dieselkraftwerk einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Nördliche Mühleninsel“ aufzustellen. In gleicher Sitzung wurden der Entwurf des Bebauungsplans „Nördliche Mühleninsel“ in der Fassung vom 09.08.2010 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Plandokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplandrawurfs ist im Übersichtsplan dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplans M/5/58-1 „Nördliche Mühleninsel“ sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

01.11. bis 03.12.2010

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 07.00 bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 bis 13.00 Uhr
samstags	von 09.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 07.12.2010 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereichs abzugeben.

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, den 01.10.2010

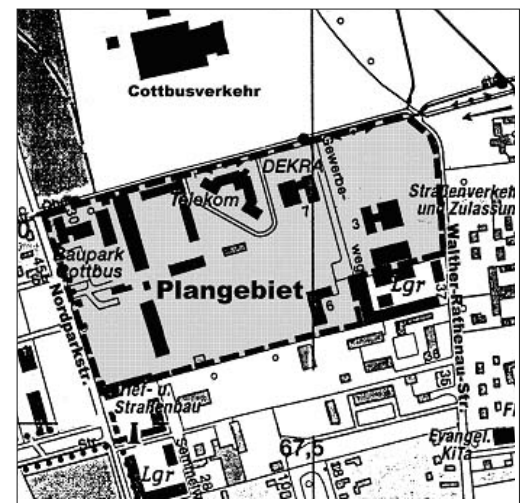
gez. Frank Szymanski
 Oberbürgermeister
 der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplans Cottbus „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße“ Nr. N/34/29

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 17.12.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße“ Nr. N/34/29 nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße“ Nr. N/34/29 in der Fassung vom Februar 1993.



Der Bebauungsplan Cottbus „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße“ Nr. N/34/29 tritt rückwirkend zum 20.08.1993 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 25.10.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Cottbus, 01.10.2010

gez. Frank Szymanski
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

unterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

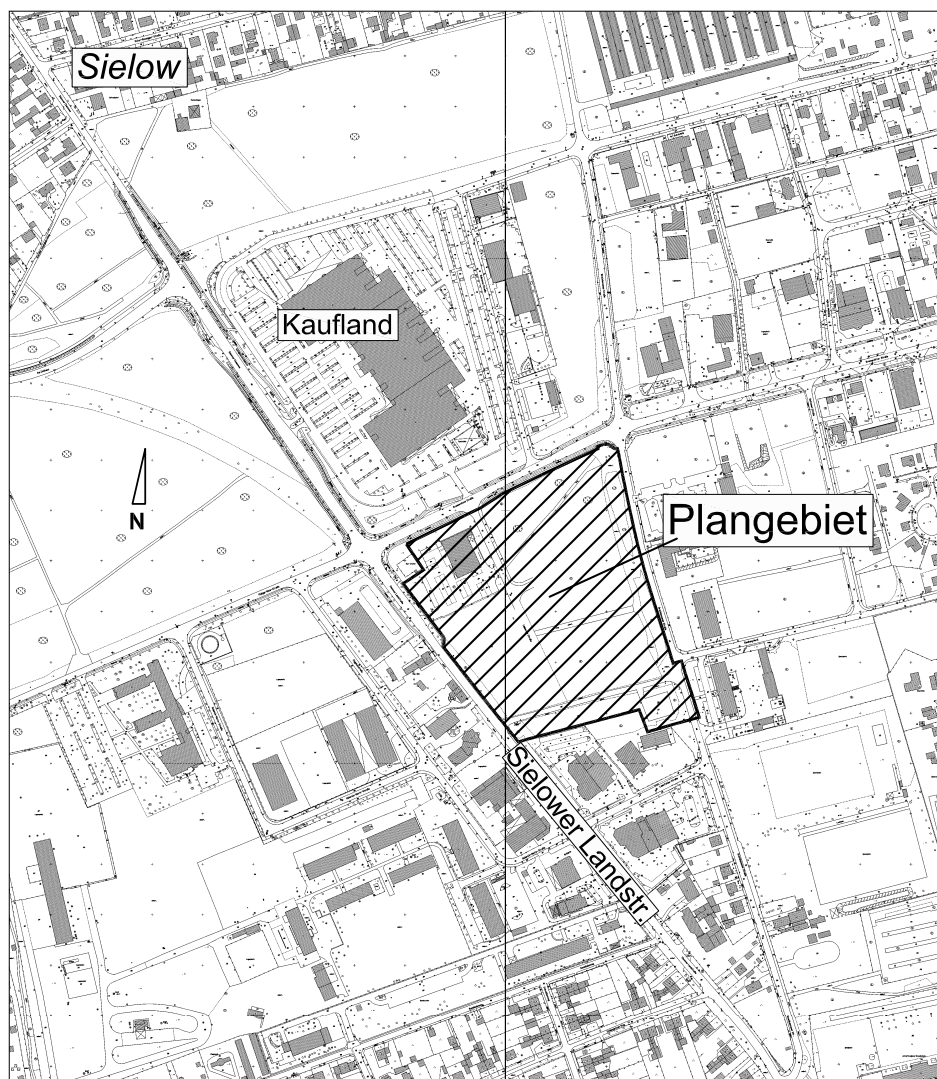
eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 07.12.2010 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.067 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanres unberücksichtigt bleiben können.

Öffentliche Auslegung Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N/34/62 „Sielower Landstraße Ost II“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 29.09.2010 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W/34/62 „Sielower Landstraße Ost II“ in der Fassung vom 07/2010 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07/2010.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/34/63 „Sielower Landstraße Ost II“ sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

02.11. bis einschließlich 03.12.2010

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungs-

Cottbus, 01.10.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Auslegung von Plan- unterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben Cottbus, Umsteiganlage Madlow einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Die Stadt Cottbus hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Madlow und Brunschwig beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

01.11.2010 – 30.11.2010

während der Dienststunden

Montag	von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Foyer, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **14. Dezember 2010** beim **Landesamt für Bauen und Verkehr**, Dezernat 11 Anhörsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1138, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder bei der **Stadtverwaltung Cottbus**, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1140-AHB-648.10 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlistenunterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

(FORTSETZUNG AUF SEITE 8)

AMTLICHER TEIL

(FORTSETZUNG VON SEITE 7)

Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Cottbus, 11.10.2010

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

⁴ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

NICHTAMTLICHER TEIL

Ausschreibung von Ausbildungsstellen

Die kreisfreie Stadt Cottbus schreibt für den Ausbildungsbeginn am 01. September 2011 folgende Stellen aus:

8 Verwaltungsfachangestellte/r
Fachrichtung Kommunalverwaltung
Praxis: Stadtverwaltung Cottbus
Theorie: Oberstufenzentrum II SPN Cottbus

1 Kauffrau/-mann für Bürokommunikation
Praxis: Stadtverwaltung Cottbus
Theorie: Oberstufenzentrum II SPN Cottbus

1 Veranstaltungskaufrau/-mann
Praxis: JKZ Glad House (Eigenbetrieb der Stadt Cottbus) und Verbundpartner
Theorie: Oberstufenzentrum II Potsdam

1 Tierpfleger/in
Fachrichtung Zoo
Praxis: Tierpark Cottbus (Eigenbetrieb der Stadt Cottbus)
Theorie: Peter-Lenné-Schule Berlin-Zehlendorf

3 Dipl.-Betriebswirt/in
Fachrichtung Public Management
Praxis: Stadtverwaltung Cottbus
Theorie: Berufsakademie Sachsen Bautzen (Beginn: 01.10.)

Die Ausbildungsdauer beträgt für alle Ausbildungsberufe 3 Jahre.

Wir suchen jungen Menschen, die für die genannten Berufe mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein guter oder sehr guter Abschluss der Fachoberschulreife (10. Klasse)
- die allgemeine Hochschulreife bzw. eine Fachhochschulreife (nur für das duale Studium)
- Sprachkenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen

Bei allen Bewerber/innen wird ein großes Interesse an städtischen und öffentlichen Angelegenheiten, eine hohe Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit erwartet.

Wir bieten den Bewerberinnen und Bewerbern:

- eine qualifizierte und fundierte Ausbildung in den genannten Fachrichtungen,
- vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes und
- eine gute berufliche Perspektive in der Region bei einem entsprechenden erfolgreichen Abschluss der Ausbildung

Bewerbungen sind mit

- einem **handschriftlichen** Bewerbungsschreiben,
- einem tabellarischen Lebenslauf,
- einer Kopie des letzten Zeugnisses, bei Fach-/Abiturienten auch dem Zeugnis der 10. Klasse und
- einem frankiertem Rückumschlag zur Rücksendung der Bewerbungsunterlagen

bis zum **19.11.2010** an den Fachbereich Recht und Verwaltungsmanagement der Stadtverwaltung Cottbus, PF 10 12 35; 03012 Cottbus zu senden.

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister



Landeswettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune – die sorbische (wendische) Sprache lebt“ Krajna wubězowanje „Rěcam psichylona komuna – Serbska rěc jo žywa“

Im Jahr 2005 gab es einen ersten Landeswettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune“, in dem Cottbus/Chóšebuz mit dem Sonderpreis ausgezeichnet wurde. Nunmehr steht erneut ein solcher Wettbewerb an, der von den beiden Räten für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg und dem Freistaat Sachsen gemeinsam initiiert wurde. Die beiden Landtagspräsidenten Gunter Fritsch und Dr. Matthias Röbber übernahmen jeweils die Schirmherrschaft.

Dieser Wettbewerb möchte Städte und Gemeinden dazu motivieren, das gesellschaftliche und kulturelle Anliegen des Erhalts und der Revitalisierung der sorbischen (wendischen) Sprache noch mehr zu unterstützen und zu fördern. Damit die stark bedrohte niedersorbische Sprache auch in Zukunft gesprochen, verstanden, geschrieben, gelesen und gesungen wird, braucht sie Unterstützung und Anerkennung in der breiten Öffentlichkeit.

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz beteiligt sich an dem Landeswettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune – serbska rěc jo žywa“ mit dem Ziel, ein noch höheres Image für die niedersorbische Sprache in der Cottbuser Öffentlichkeit und eine noch größere Sensibilisierung für die Sprache und Kultur der hier lebenden autochthonen sorbischen (wendischen) Minderheit zu erlangen.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Aktionen und Aktivitäten zur Präsentation der niedersorbischen Sprache der demokratischen Parteien, Ortsbeiräte, Einrichtungen, Unternehmen, Verbände und Vereine, in denen sie organisiert sind, zu nennen und bis zum **11. März 2011** an Anna.Kossatz@neumarkt.cottbus.de zu senden, damit diese im Interesse der Stadt Cottbus/Chóšebuz in die Waagschale des Wettbewerbs gelegt werden können.

Der Bewerbungsbogen mit den Kriterien und weitere Informationen zum länderübergreifenden Wettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune – serbska rěc jo žywa“ können auch im Internet unter www.cottbus.de bzw. www.landtag.brandenburg.de eingesehen werden. Die Wettbewerbsunterlagen werden seitens der Stadt gebündelt bis zum 31.03.2011 beim Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten eingereicht. Die gemeinsame Auszeichnungsveranstaltung des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen findet am 06. Mai 2011 statt.

Anna Kossatz
Bauftragte für sorbische (wendische) Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chóšebuz

zagronita za nastupnosći Serbow města Cottbus/
Chóšebuz